

Unentgeltlicher Leihvertrag über eine Hüpfburg

zwischen

der Sparkasse im Landkreis Cham A. d. ö. R.
v. d. d. Vorstandsvorsitzenden Jonathan Stich u. das Vorstandsmitglied Markus Robl
Further Str. 1, 93413 Cham

– nachfolgend „Verleiherin“ –

und

Name der Schule / des Kindergartens / des Vereins / der Kommune / des Sonstigen und Anschrift

– nachfolgend „Entleiher“ –

§ 1 Vertragsgegenstand, Nutzung

- (1) Die Verleiherin stellt dem Entleiher unentgeltlich eine Hüpfburg für die vereinbarte Dauer im Landkreis Cham zur Verfügung.
- (2) Die Hüpfburg darf ausschließlich am vereinbarten Ort und für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die aufgedruckten Herstellerangaben sowie die Sicherheits- und Nutzungshinweise sind verbindlich zu beachten.

§ 2 Lieferung und technische Durchführung

- (1) Lieferung, Auf- und Abbau erfolgen durch einen von der Verleiherin beauftragten Dienstleister.
- (2) Der Entleiher stellt sicher, dass die Zufahrt zum Aufstellort mittels Pkw mit Anhänger möglich ist.
- (3) Der Entleiher stellt sicher, dass die örtlichen Gegebenheiten (insbesondere Platzverhältnisse, Untergrund, Stromversorgung) für einen sicheren Betrieb der Hüpfburg geeignet sind.

§ 3 Verkehrssicherungspflicht und Aufsicht

- (1) Mit Übergabe der Hüpfburg geht die Verkehrssicherungspflicht für den Betrieb der Hüpfburg auf den Entleiher über.
- (2) Der Entleiher ist verpflichtet, während der gesamten Nutzungsdauer eine ausreichende und geeignete Aufsicht, die über alle Sicherheits- und Nutzungsregeln informiert ist, sicherzustellen.

§ 4 Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die Hüpfburg darf nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Die Anlage „Sicherheits- und Nutzungshinweise für die Hüpfburg“ ist vom Entleiher zu unterzeichnen und Bestandteil dieses Leihvertrages.
- (2) Die Hüpfburg ist nach dem Ablauf der Leihdauer sauber, trocken und in ordnungsgemäßem Zustand vollständig zurückzugeben. Abbau und Abtransport erfolgen über den von der Verleiherin beauftragten Dienstleister.
- (3) Eine Weitergabe oder Untervermietung an Dritte ist unzulässig.

§ 5 Einweisung und Hinweisblatt

- (1) Vor Inbetriebnahme erfolgt eine Einweisung des Entleihers durch den beauftragten Dienstleister. Die Einweisung umfasst insbesondere die sichere Nutzung der Hüpfburg, Aufsichtspflichten, Verhalten bei Gefahren sowie Abbruchkriterien (z. B. Wetterbedingungen).
- (2) Falls die Aufsichtspersonen bei der Einweisung nicht anwesend sind, hat der Entleiher diese entsprechend zu unterrichten und ihnen die Anlage „Sicherheits- und Nutzungshinweise für die Hüpfburg“ auszuhändigen.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung des Entleiher richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und erstreckt sich nach Übergabe der Leihsache für Verschlechterung, die über die Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgeht, Verlust und Untergang, auch auf Zufall. Der Entleiher stellt die Verleiherin im Rahmen seiner Haftung von Ersatzansprüchen Dritter frei, soweit er haftet.

(2) Der Verleiherin ist daran gelegen, dass das Leihgerät stets mangelfrei bestimmungs- gemäß funktioniert; ein Anspruch des Entleiher auf diese Beschaffenheit ist jedoch ausgeschlossen; der Verleiher übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Leihgeräts während der Vertragslaufzeit und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzes.

(3) Jede Veranstaltung, in deren Rahmen die Hüpfburg eingesetzt wird, erfolgt in alleiniger Verantwortung des jeweiligen Entleiher.

§ 7 Pflichten bei Schäden und Mängeln

(1) Schäden, Mängel, Störungen oder ungewöhnliche Zustände sind der Verleiherin und dem beauftragten Dienstleister unverzüglich, spätestens bei Rückgabe anzuzeigen.

(2) Bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist die Nutzung sofort einzustellen.

§ 8 Versicherung

Dem Entleiher wird ausdrücklich angeraten, eine eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung für den Zeitraum, in dem er die Hüpfburg einsetzt, abzuschließen.

§ 9 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag gilt für den im Buchungsprozess festgelegten Zeitraum.

(2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund durch die Verleiherin ist möglich, insbesondere bei Verstößen gegen die Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen oder nachweisbarem Eigenbedarf der Verleiherin.

§ 10 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Es gilt die Datenschutzerklärung der Verleiherin.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 598 ff. BGB Anwendung.

(2) Der Vertrag kommt nur zustande, wenn der von dem Entleiher unterzeichnete Leihvertrag samt Anlage innerhalb von drei Wochen nach Übersendung bei der Verleiherin eingeht. Maßgeblich ist der Zugang bei der Verleiherin. Erfolgt kein fristgerechter Eingang, entfällt die Reservierung automatisch und die Verleiherin ist berechtigt, die Hüpfburg anderweitig zu vergeben.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(5) Es gilt deutsches Recht.

(6) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Verleiherin.

Ort, Datum

Sparkasse im Landkreis Cham

Entleiher
(Unterschrift Vertretungsberechtigter)

Name: _____

Funktion: _____

Sparkasse im Landkreis Cham Further Straße 1 · 93413 Cham · BLZ: 742 510 20 · BIC: BYLADEM1CHM



VORSTANDSVORSITZENDER:
Jonathan Stich
VORSTANDSMITGLIED:
Markus Robl

KONTAKT
Telefon +49 9971 481-0
service@spk-cham.de
www.spk-cham.de

RECHTSANGABEN
HR A 6286 (AG Regensburg)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz: Cham

USt-IdNr. DE 133 714 421
St.-Nr. 211/114/70003
Sparkassen-Finanzgruppe

#TEAM RED #spokassdaham

Anlage:
Sicherheits- und Nutzungshinweise für die Hüpfburg
zur aushändigung an die jeweilige Aufsichtsperson

Wichtiger Hinweis:

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Leihvertrages. Der Entleiher ist verpflichtet, die nachfolgenden Sicherheits- und Nutzungshinweise zu beachten und deren Einhaltung sicherzustellen.

1. Grundsatz

Die Nutzung der Hüpfburg erfolgt ausschließlich unter Aufsicht geeigneter Personen. Der Entleiher trägt die Verantwortung für einen sicheren Betrieb während der gesamten Nutzungsdauer.

2. Aufsichtspflicht

- Es muss jederzeit mindestens eine geeignete Aufsichtsperson anwesend sein.
- Die Aufsichtsperson darf den Nutzungsbereich nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, Gefahren zu erkennen und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

3. Typische Gefahren

Besondere Risiken bestehen insbesondere durch:

- Zusammenstöße von Kindern
- Stürze innerhalb der Hüpfburg
- Überfüllung
- Nutzung durch ungeeignete Altersgruppen
- unsachgemäßes Verhalten (Schubsen, Klettern, Salti etc.)
- plötzliche Wetterveränderungen (Wind, Regen, etc.)

4. Nutzungsregeln

Der Entleiher hat sicherzustellen, dass folgende Regeln eingehalten werden:

- keine Schuhe in der Hüpfburg
- kein Mitführen spitzer, scharfer oder harter Gegenstände
- keine Speisen oder Getränke in der Hüpfburg
- kein Klettern an den Seitenwänden
- kein Schubsen oder Raufen
- keine Nutzung durch offensichtlich ungeeignete Personen
- kein Spielen im Ein- und Ausstiegsbereich
- kein Aufenthalt in den Bereichen Abspannung und Gebläse

5. Begrenzung der Nutzung

- Die maximale Nutzerzahl sowie die Altersvorgabe ist einzuhalten.
- Alters- und Größenunterschiede sind zu berücksichtigen. Größere und kleinere Kinder sollten möglichst getrennt springen.

6. Wetterbedingungen

Die Nutzung ist insbesondere untersagt bei:

- starkem Wind
- Regen oder nassem Untergrund
- Sturm oder Gewitter

Im Zweifel ist die Nutzung sofort einzustellen.

7. Verhalten bei Gefahren

- Bei erkennbaren Gefahren ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.
- Kinder sind unverzüglich aus der Hüpfburg zu holen.
- Die Nutzung darf erst fortgesetzt werden, wenn die Gefahr beseitigt ist.

Sparkasse im Landkreis Cham Further Straße 1 · 93413 Cham · BLZ: 742 510 20 · BIC: BYLADEM1CHM



VORSTANDSVORSITZENDER:
Jonathan Stich
VORSTANDSMITGLIED:
Markus Robl

KONTAKT
Telefon +49 9971 481-0
service@spk-cham.de
www.spk-cham.de

RECHTSANGABEN
HR A 6286 (AG Regensburg)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz: Cham

USt-IdNr. DE 133 714 421
St.-Nr. 211/114/70003
Sparkassen-Finanzgruppe

#TEAM RED #spokassdaham

8. Schäden und Auffälligkeiten

- Schäden, Mängel, Störungen oder ungewöhnliche Zustände sind der Verleiherin und dem beauftragten Dienstleister unverzüglich, spätestens bei Rückgabe anzuzeigen.
- Bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist die Nutzung sofort einzustellen.

9. Verantwortung des Entleihers

Der Entleiher bestätigt, dass:

- die Aufsicht sichergestellt ist,
- alle Beteiligten über die Regeln informiert wurden,
- die Nutzung jederzeit kontrolliert wird.

Bestätigung

Der Entleiher bestätigt, dieses Merkblatt erhalten, gelesen und verstanden zu haben und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Sicherheitsvorgaben.

Ort, Datum

Entleiher (Unterschrift Vertretungsberechtigter)

Name: _____

Funktion: _____